

Anzeige (Lehre)

- einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gem. § 51 Abs. 1 LBG NRW
- einer sonstigen nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein genehmigten Nebentätigkeit gem. § 5 HNTV NRW bzw. § 7 NtV NRW

Name	Vorname	Amtsbezeichnung
Anschrift	Besoldungsgruppe	Abteilung/Studienort

Ich beabsichtige, folgende aufgrund des § _____ nicht genehmigungspflichtige/ allgemein genehmigte Nebentätigkeit zu übernehmen und zeige dies hiermit an.

1.	Art der Nebentätigkeit (Verträge u. ä. bitte in Ablichtung beifügen)	
2.	Auftraggeberin/Auftraggeber, Dienststelle, Adresse	
3.	Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von - bis (Datum und Uhrzeit)	
4.	Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Reisen u.ä.	
5.	Wo soll die Nebentätigkeit durchgeführt werden?	
6.	Soll die Nebentätigkeit entgegen § 52 Abs. 1 S. 1 LBG NRW während der Arbeitszeit ausgeübt werden? Bitte Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern	
7.	Höhe der voraussichtlichen Vergütung	
8.	Ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material vorgesehen?	

Zusätzliche Bemerkungen

Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Stellungnahme und Unterschrift der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters

§ 49 LBG NRW

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

- (1) Die Beamtin oder der Beamte bedarf, soweit sie oder er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung
1. zur Übernahme eines Nebenamtes,
 2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes und zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.
- Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Nebentätigkeit. Ihre Übernahme ist der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
 4. die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.
- Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Im Falle einer begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.
- Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.
- (3) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.
- (4) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

§ 51 LBG NRW

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Nicht genehmigungspflichtig ist
1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
 2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
 3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamtinnen oder Beamten ernannt sind, und Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,
 4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamtinnen und Beamten in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen,
 5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.
- (2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 7 NtV NRW

Allgemeine Genehmigung

- (1) Eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG NRW genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist allgemein genehmigt, wenn sie
1. insgesamt einen geringen Umfang hat,
 2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,
 3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
 4. nicht oder mit weniger als 100 Euro monatlich vergütet wird.
- (2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

§ 5 HntV NRW

Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten

- (1) Folgende Nebentätigkeiten sind allgemein genehmigt:
1. Die Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Auftrag Dritter, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen;
 3. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Rechtswissenschaft als
 - a) Prozessvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht, den Verfassungsgerichten der Länder, den obersten Gerichtshöfen des Bundes und vor internationalen Gerichten;
 - b) Verteidigerin und Verteidiger vor Gerichten und Disziplinargerichten;
 - c) Richterinnen und Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten;
 - d) Prüferin und Prüfer im schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung;
 4. die Preisrichterstätigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 5. Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen im zeitlichen Umfang bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche sowie die Erarbeitung von Studienmaterial für Einrichtungen des Fernstudiums und Verbundstudiums in dem vier Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche entsprechenden Umfang;
 6. die nebenamtliche Mitarbeit an allgemein genehmigten und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern außerhalb der Arbeitszeit.
- (2) § 7 Absatz 2 Nebentätigkeitsverordnung gilt entsprechend.